

BGer 5A_307/2024 vom 17. Mai 2024

Bundesgericht, 2024-05-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_307_2024

FR: TF 5A_307/2024 du 17 mai 2024

IT: TF 5A_307/2024 del 17 maggio 2024

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz ist auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers nicht eingetreten. Anfechtungsgegenstand kann deshalb grundsätzlich nur die Frage bilden, ob sie zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2). Diesbezüglich hat die Beschwerde ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Die Beschwerde enthält weder ein topisches Rechtsbegehren noch eine Begründung im erwähnten Sinn. Der Beschwerdeführer macht sinngemäss geltend, es gehe um einen Hilferuf, den keine Behörde hören wolle; das Testament beruhe auf kriminellen Machenschaften eines Rechtsanwaltes, dem die Lizenz entzogen werden sollte, man habe seine Schwester in den Suizid getrieben und vor allem habe man das Kunststück geschafft, dass sie sich von ihm abgewandt habe. All dies geht am möglichen Anfechtungsgegenstand vorbei. Im Übrigen ist das Bundesgericht nicht für die Entgegennahme von Strafanzeigen zuständig.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.